

## **Unternehmensbewertung: Berücksichtigung gesellschaftsvertraglicher Verfügungs- und Entnahmebeschränkungen mit Sanktionsregelung (als lex specialis zu § 9 Abs. 2 und 3 BewG)**

### **Zusammenfassung des Vorschlags**

Bei der Ermittlung des Anteilswerts können auf Antrag die im Zeitpunkt der Übertragung bestehenden oder gegebenenfalls auch nur „gelebten“ gesellschaftsvertraglichen Verfügungs- und Entnahmebeschränkungen wertmindernd berücksichtigt werden.

### **Flankierung durch Sanktionsregelung:**

Werden jedoch die wertmindernd berücksichtigten gesellschaftsvertraglichen Verfügungs- und Entnahmebeschränkungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums (z.B. 7 Jahre) geändert, wird der Anteilswert unter Berücksichtigung dieser geänderten Rahmenbedingungen neu ermittelt. Ergibt sich daraus ein höherer Anteilswert, wird dieser rückwirkend der Besteuerung zu Grunde gelegt. Gleiches gilt, soweit der unter Berücksichtigung der Beschränkungen bewertete Anteil innerhalb der Frist (z.B. 7 Jahre) veräußert wird. In diesen Fällen soll – zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung - die bei der Veräußerung ausgelöste Einkommensteuer die erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage mindern.

### **Vorteile des Vorschlags**

Dieser Vorschlag bietet eine sachgerechte Lösung, die die berechtigten Forderungen der verschiedensten Beteiligten berücksichtigt. Vor allem durch den Sanktionsmechanismus führt die Berücksichtigung der gesellschaftsvertraglichen Verfügungs- und Entnahmebeschränkungen im Rahmen der Bewertung des übertragenen Unternehmensanteils zu akzeptablen Ergebnissen. Die zahlreichen Vorteile des Vorschlags werden im Folgenden kurz aufgeführt.

- **Minimierung des Risikos** hinsichtlich einer **Gestaltungsanfälligkeit (Vorteil für Steuergesetzgeber und Finanzverwaltung)**  
Durch die Sanktionsmöglichkeit können zunächst die Unternehmenswertminderungen durch die Berücksichtigung der gesellschaftsvertraglichen Verfügungs- und Entnahmebeschränkungen risikolos für den Fiskus akzeptiert werden. Sollten sich im Nachhinein diese wertmindernden Annahmen als unrichtig herausstellen, weil sich z.B. das Entnahmeverhalten gegenüber dem im Übertragungstichtag ändert, kommt es aufgrund der Sanktionsregelung zur rückwirkenden Werterhöhung.
- Vorschlag steht **im Einklang** mit der **Rechtsprechung (Vorteil Rechtssicherheit)**  
Die Absicherung der vorläufigen Berücksichtigung der Beschränkungen durch die Sanktionsregelung begegnet auch den ansonsten berechtigten Bedenken der Rechtsprechung des BFH und des BVerfG.  
Sowohl der BFH als auch das BVerfG sehen in der Berücksichtigung der gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen ein erhebliches Gestaltungspotenzial. Regelmäßig wird vom BFH die Nicht-Berücksichtigung der gesellschaftsvertraglichen Restriktionen damit begründet, dass diese Beschränkungen grundsätzlich jederzeit aufgehoben werden können, wenn alle Gesellschafter dies wollen.

**BFH-Urteil vom 11.07.1967 (III 21/64), BStBl 1967 III, 666**

*Würde man eine **Abwertung der GmbH-Anteile** aus dem von den Gesellschaftern seinerzeit **im Gesellschaftsvertrag selbst vereinbarten Beschränkungen zulassen**, dann **hätten es die Beteiligten in der Hand**, unter Umgehung des § 10 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 BewG a. F. den **steuerlichen Wert der Anteile zu ihrem Vorteile zu beeinflussen**, ohne gehindert zu sein, zu anderer Zeit die Beschränkung nach ihrem Belieben fallen zu lassen.*

Durch die Sanktionsregelung kann diesen berechtigten Befürchtungen entgegengewirkt werden. Denn sollte dieser vom BFH befürchtete Fall eintreten, käme es zu einer rückwirkenden Werterhöhung des Anteils.

Diese Problematik führte auch das BVerfG in seiner Entscheidung vom 7.11.2006 (1 BvL 10/02) an. Hier wurde bemängelt, dass die damaligen Bewertungsvorteile in Form der Steuerbilanzwertübernahme auch noch dem Erwerber zustanden, wenn das Unternehmen verkauft wurde. Zwar wären durch den schädlichen Verkauf, die bestehenden Bewertungsabschläge auf Ebene der Begünstigung (wegen § 13a Abs. 5 ErbStG) entfallen, nicht aber die Bewertungsvorteile. Die Bewertungsvorteile würden weiter bestehen bleiben.

**Rz. 129 der BVerfG-Entscheidung vom 7.11.2006 (1 BvL 10/02)**

*Das **Fehlen eines Nachversteuervorbehalts** führt **zusätzlich** dazu, dass auch Erwerber eines Betriebsvermögens in den Genuss der Steuerbegünstigung kommen, die eine **Fortführung des Unternehmens nicht beabsichtigen**, bei denen das **Lenkungsziel also von vornherein nicht erreicht werden kann**.*

- **Bessere Abbildung der realen Wertverhältnisse (Vorteil Verfassungsfestigkeit)**  
Die grundsätzliche Berücksichtigung der gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen inklusive der flankierenden Sanktionsregelung bildet die realen Verhältnisse besser ab. Dies gilt erstens für die grundsätzliche Berücksichtigung der gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen bei der Bewertung der Unternehmensanteile. Zweitens stellt die Sanktionsregelung sicher, dass diese Wertminderung nur dem Erwerber endgültig verbleibt, der diese Beschränkungen auch tatsächlich einhält. Erwerber, die diese Beschränkungen nicht einhalten, erhalten diese Wertminderung zwar vorläufig, aber nicht endgültig.
- **Berücksichtigung des für Familienunternehmen charakteristischen Merkmals**  
Durch die wertmindernde Berücksichtigung der gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen wird man außerdem der für Familienunternehmen charakteristischen Besonderheit gerecht. Denn die gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen sind typisch für Familienunternehmen und stellen im Grunde das entscheidende Abgrenzungsmerkmal zwischen Familienunternehmen und Publikumsgesellschaften dar. Sie sind außerdem die Basis für die Langfristorientierung der Familienunternehmen und der damit verbundenen positiven Folgen für die Arbeitsplätze und für die regional verteilte Wirtschaftskraft in Deutschland.
- **„Weitere Arbeitsplatzförderung“**  
Durch die Betonung dieses typischen Merkmals infolge der wertmindernden Berücksichtigung der gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen mit Flankierung durch die Sanktionsregelung im Rahmen der Unternehmensbewertung werden Anreize für die Erhaltung des Unternehmensmodells der Familienunternehmen geschaffen. Denn es profitieren nur die Unternehmen davon, deren Gesellschafter ihr privates Entnahmebedürfnis dem Erfolg des Unternehmens unterordnen. Dies stärkt die Kultur der Familienunternehmen und damit im Endergebnis vor allem die damit verbundenen Arbeitsplätze. Davon profitiert im Endergebnis auch die Allgemeinheit durch höhere LSt-Einnahmen und höhere Einnahmen bei den Sozialversicherungen.

- **Einfache Integration in den bisherigen Regierungsentwurf**

Der Vorschlag kann unproblematisch in den derzeitigen Regierungsentwurf integriert werden. Es stellt eine Abrundung bzw. Ergänzung der geplanten Änderungen dar, so dass die Regelungen in den §§ 13a, 13b, 13c und 28a ErbStG unangetastet bleiben können.

- **Leichte Umsetzung in der Praxis**

Die Berücksichtigung der gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen kann in den Bewertungsgutachten berücksichtigt werden. Auch die Kontrolle im Rahmen der Sanktionsmöglichkeiten durch die Finanzverwaltung kann z.B. durch jährlich zu meldende Entnahmen der Gesellschafter gewährleistet werden. Ein Verkauf des Anteils ist heute bereits anzeigepflichtig und damit kontrollierbar.

**Formulierungsvorschlag für einen neuen § 11 Abs. 2a BewG-E als lex specialis zu § 9 Abs. 2 und 3 BewG:**

<sup>1</sup>Bei der Berechnung des gemeinen Werts i.S.d. § 11 Abs. 2 können auf Antrag die zum Stichtag bestehenden gesellschaftsvertraglichen Verfügungs- und Entnahmebeschränkungen berücksichtigt werden; bei der Wertermittlung ist der Wert zu ermitteln, den ein Erwerber unter Berücksichtigung der gesellschaftsvertraglichen Verfügungs- und Entnahmebeschränkungen zu zahlen bereit wäre.

<sup>2</sup>Der nach Satz 1 zu Grunde gelegte gemeine Wert entfällt mit Wirkung für die Vergangenheit, wenn sich die gesellschaftsvertraglichen Verfügungs- und Entnahmebeschränkungen ganz oder teilweise innerhalb einer Frist von 7 Jahren ändern und sich dadurch ein höherer Unternehmenswert zum Übertragungstichtag ergeben würde. <sup>3</sup>In den Fällen des Satzes 2 ist der anzusetzende gemeine Wert unter Berücksichtigung der geänderten Verfügungs- und Entnahmebeschränkungen rückwirkend auf den Übertragungstichtag neu zu berechnen und der Besteuerung zu Grunde zu legen. <sup>4</sup>Der Erwerber ist verpflichtet, Änderungen der gesellschaftsvertraglichen Verfügungs- und Entnahmebeschränkungen dem für die Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Änderung anzuzeigen. <sup>5</sup>Die Feststellungsfrist für die Bewertung endet nicht vor dem Ablauf des vierten Jahres, nachdem das für die Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt von den Änderungen der gesellschaftsvertraglichen Verfügungs- und Entnahmebeschränkungen Kenntnis erlangt.

<sup>6</sup>Satz 2 gilt entsprechend, soweit der nach Maßgabe des Satzes 1 bewertete Anteil innerhalb einer Frist von 7 Jahren ganz oder teilweise veräußert wird. <sup>7</sup>In den Fällen des Satzes 6 ist rückwirkend für den veräußerten Anteil der gemeine Wert zum ursprünglichen Übertragungstichtag anzusetzen, der ohne Berücksichtigung der gesellschaftsvertraglichen Verfügungs- und Entnahmebeschränkungen anzusetzen gewesen wäre. <sup>8</sup>Dabei ist die Einkommensteuer in Abzug zu bringen, soweit diese auf den Veräußerungsgewinn des veräußerten Anteils entfällt, der sich auf Basis des Unternehmenswerts nach Satz 7 ergibt.

**Institut für Unternehmenssteuerrecht und Unternehmensnachfolge Ludwigsburg (IfUU)**

Das IfUU hat sich zum Ziel gesetzt, die Steuerwirkungen auf Unternehmen kritisch zu analysieren und das Steuerrecht weiterzuentwickeln. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Auswirkungen der einzelnen steuerlichen Maßnahmen in der Praxis vor allem auf Ebene der Finanzverwaltung und auf Ebene der Steuerpflichtigen gelegt.

**Institut für Unternehmenssteuerrecht und Unternehmensnachfolge ([www.ifuu.eu](http://www.ifuu.eu))**

Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg University of Applied Sciences  
Reuteallee 36  
71634 Ludwigsburg  
M + 49 173 267 8831  
E [zipfel@hs-ludwigsburg.de](mailto:zipfel@hs-ludwigsburg.de)  
[www.hs-ludwigsburg.de](http://www.hs-ludwigsburg.de)